Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

vom

Die Stimmberechtigten von Nidwalden, gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung, beschliessen:

I. Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 5 - 42b unverändert1

- III. **GEWINN- UND KAPITALSTEUERN**
- A. Steuerpflicht
- 2. Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 67 unverändert

- B. Gewinnsteuer
- Berechnung des Reingewinns 2.

Art. 77 - 83a unverändert

¹ **Legende:** unverändert → Der Gegenvorschlag beinhaltet im Vergleich zur Vorlage des Landrates vom 26. Juni 2019 keine Änderung.

521.1 Steuergesetz, StG

3. Steuerberechnung

Art. 85 Abs. 3 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von 6 Prozent des Reingewinns.

2 Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

³ Gehört die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Art. 88 - 90 unverändert

C. Kapitalsteuer

Art. 94 - 100 unverändert

E. Steueranteile

Art. 107a unverändert

- V. QUELLENSTEUERN
- B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 124 - 125 unverändert

- VIII. VERFAHRENSRECHT
- C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinnund Kapitalsteuern
- 1. Verfahrenspflichten

Art. 192 unverändert

Steuergesetz, StG 521.1

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 280a unverändert

II.

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)⁵ wird wie folgt geändert:

III. FAMILIENZULAGEN

Art. 8 Abs. 2 unverändert

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 30. August 2019

IM NAMEN DES REFERENDUMSKOMITEES

Leo Amstutz Thomas Wallimann

Leo Amstutz, 1955 Thomas Wallimann, 1965

Buochserstrasse 30, Beckenried Rohrmatte 6, Ennetmoos

¹ A 2019,

² NG 521.1

³ SR 642.14

⁴ SR 420.1

⁵ NG 762.1